

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 11. November 2016
GZ. BMF-310205/0217-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10164/J vom 13. September 2016 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Der dem Bundesministerium für Finanzen vorliegende Bericht (TAXUD/2015/CC/131) über das Ausmaß der Umsatzsteuerlücke in den Mitgliedstaaten der EU zeigt, dass hier eine Top-down Methode zur Ermittlung des „VAT-gaps“ verwendet wird. Bei diesem Ansatz wird, basierend auf VGR-Daten, ein theoretisches USt-Aufkommen berechnet und dieses dem tatsächlichen Aufkommen gegenübergestellt. VGR-Daten sind jedoch nicht für den Zweck der exakten Berechnung von Steuereinnahmen geschaffen worden. Sie sind zu großen Teilen selbst Schätzungen und werden für die Studie auf hohem Aggregationsniveau verwendet.

Steuerausfallsschätzungen auf Grundlage dieses Datenmaterials werden daher seitens des BMF *nicht* isoliert als Grundlage für eine (politische) Entscheidungsfindung herangezogen.

Die im Auftrag der Europäischen Kommission erstellten Schätzungen zur Umsatzsteuerlücke stellen für das BMF lediglich einen Anhaltspunkt für die Einschätzung des bestehenden Steuerausfalls dar.

Die Aufkommenschätzung bezüglich der Registrierkassenpflicht sowie der Belegerteilungs- und Belegannahmepflicht basiert daher beispielsweise nicht nur auf der Schätzung der Mehrwertsteuerlücke der EU-Kommission für die einzelnen Mitgliedstaaten, sondern wurde auf Basis von internen Schätzungen (Hochrechnungen) der Umsatzsteuerausfälle durch Aufzeichnungsmängel und nachträgliche Manipulation von Registrierkassen mit Verkürzungssoftware adaptiert.

Nähere Details zur gegenständlichen Berechnung der EU-Kommission sind über den öffentlichen link (https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/2016-09_vat-gap-report_final.pdf) einsehbar.

Der genannte Netto Vorsteuerüberhang von 1,5 Mrd. Euro kann nicht nachvollzogen werden. Die entsprechende NACE Position (682 = Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken a.n.g.) weist in Summe gemäß der Umsatzsteuerstatistik einen kleinen Vorsteuerüberhang von rund 70 Mio. Euro auf. Die 10 %igen steuerpflichtigen Umsätze betragen in dieser NACE rund 6,5 Mrd. Euro. Wären diese Umsätze zum Standardsatz von 20 % zu versteuern, führte dies daher nur zu rund 650 Mio. Euro zusätzlichen Einnahmen im Budget.

In der ausgewiesenen Umsatzsteuerlücke von rd. 2,8 Mrd. Euro sind Vorgänge erfasst, die unter die Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften im weiteren Sinne zu subsumieren sind. Das sind insbesondere betrügerische Handlungen zu Lasten des Umsatzsteueraufkommens, Schattenwirtschaft, Nichterklärung von Umsätzen, Insolvenzen, Nichtentrichtung von Umsätzen.

Gesetzlich vorgesehene Umsatzsteuerbegünstigungen, dazu zählen auch ermäßigte Steuersätze, werden in der Studie der Europäischen Kommission als sogenannte „policy gap“ gesondert beschrieben und finden keinen Eingang in die Berechnung der in der Anfrage beschriebenen Umsatzsteuerlücke.

Zu 5.:

Eine genaue Einschätzung der Entwicklung der Gegenfinanzierungsmaßnahmen ist erst mit Vorliegen der Veranlagung 2016 möglich. Die Auswirkung der laufenden Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch noch nicht beziffert werden.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

